Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 3675

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Fragen der Wiedergutmachung
(37. Ausschuß)

über den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, GB/BHE eingebrachten Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes
- Drucksache 2701 -

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Winter:

Der Antrag Drucksache 2701 ist vom Bundestag in seiner 164. Sitzung am 11. Oktober 1956 in erster Lesung beraten und den Ausschüssen für Fragen der Wiedergutmachung (federführend) und für Beamtenrecht (mitberatend) überwiesen worden. Der Antrag wird der Vollversammlung des Bundestages zur zweiten und dritten Beratung lediglich mit einigen nicht wesentlichen Änderungen sowie redaktionellen Ergänzungen vorgelegt:

In dem bisherigen Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) hatte den noch dienstfähigen Berufssoldaten der früheren Wehrmacht Wiedergutmachung nur mit der Maßgabe zugebilligt werden können, daß sie nach Möglichkeit in einem Amte anzustellen waren, für das sie die erforderlichen Kenntnisse besaßen oder sich in angemessener Einarbeitungszeit verschaffen konnten.Denn zur Zeit der Schaffung des Gesetzes und seiner Novellen fehlte für Berufssoldaten ein Berufszweig, in dem sie entsprechend ihrer Vorbildung bedingungslos wieder angestellt werden konnten.

Das ist mit der Verkündung des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 anders geworden. Dem trägt der Gesetzentwurf Rechnung, indem er die §§ 9 bis 19 auf die Wiedergutmachungsansprüche der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und ihrer Hinterbliebenen nunmehr uneingeschränkt für anwendbar erklärt.

Soweit ein Wiedergutmachungsbescheid bereits erteilt ist, ist dem Geschädigten durch Artikel II ein Anspruch auf Abänderung dieses Bescheides zuerkannt worden.

Die Änderung der Wiedergutmachungsbescheide nach der Novelle erfolgt nur auf Antrag. Der Ausschuß hat die Möglichkeit der Antragstellung bis zum 1. April 1958 befristet, um zu einer endgültigen Bereinigung der Wiedergutmachung auf diesem Gebiet zu kommen. Er hielt diese Frist auch für angemessen, da es sich um einen begrenzten Personenkreis handelt, der sich fast ausschließlich im Inland befindet und über den Gang der Gesetzgebung gut unterrichtet ist. Außerdem entspricht die Frist der Antragsfrist des Bundesentschädigungsgesetzes.

Artikel III a enthält die Saar-Klausel.

Bonn, den 26. Juni 1957

Dr. Winter
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 2701 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 26. Juni 1957

Der Ausschuß für Fragen der Wiedergutmachung

Dr. Greve
Vorsitzender

Dr. Winter
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg
Rheinallee 20, Telefon 3551

Zusammenstellung

des von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, GB/BHE eingebrachten Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes

- Drucksache 2701 -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Fragen der Wiedergutmachung

(37. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 37. Ausschusses
Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes	Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel I Das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung der Anlage zum Dritten Änderungsgesetz vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 820, 822) wird wie folgt geändert: § 20 erhält folgende Fassung: „§ 20 (1) Auf die Wiedergutmachungsansprüche der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht sowie ihrer Hinterbliebenen finden die Vorschriften der §§ 9 bis 19 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die ruhe-	Artikel I unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 37. Ausschusses
gehaltfähigen Dienstbezüge sich nach den Besoldungsordnungen A und B bemessen. Die Einreihung in diese Besoldungsordnungen richtet sich nach der als Anlage beigefügten Tabelle. Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A bestimmt sich nach den für Beamte geltenden Vorschriften des Reichsbesoldungsgesetzes; die Ausführung regeln die Bundesminister des Innern und der Finanzen durch Rechtsverordnung. (2) Zur früheren Wehrmacht gehören sowohl die Wehrmacht im Sinne des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) wie die alte Wehrmacht (Heer, Marine, Schutztruppe) und die Reichswehr.“	
Artikel II	Artikel II
Ein geschädigter Berufssoldat, dem ein Anspruch nach der bisherigen Fassung des § 20 des in Artikel I genannten Gesetzes zuerkannt worden ist, kann eine Änderung der Wiedergutmachungsentscheidung gemäß der Neufassung beantragen. Die Unanfechtbarkeit oder die Rechtskraft der Entscheidung stehen nicht entgegen.	Ein geschädigter Berufssoldat, dem ein Anspruch **auf Anstellung** nach der bisherigen Fassung des § 20 des in Artikel I genannten Gesetzes zuerkannt worden ist, kann eine Änderung der Wiedergutmachungsentscheidung gemäß der Neufassung beantragen. Die Unanfechtbarkeit oder die Rechtskraft der Entscheidung stehen nicht entgegen. **Der Antrag ist bis zum 1. April 1958 zu stellen.**
Artikel III	Artikel III
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.	unverändert
	Artikel IIIa
	Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.
Artikel IV	Artikel IV
Dieses Gesetz tritt am 1. April 1956 in Kraft.	unverändert